

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUR

2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde  
**Eddelak**  
Kreis Dithmarschen

FÜR

die Teiländerungsereiche

1. " Warferdonn, im Anschluß an die vorhandene Bebauung  
zwischen den Straßen Warferdonn ( K5 ) und Kampweg "

und

2. " etwa 500 m östlich der Kreisstraße 5 und  
etwa 350 m nördlich der Landesstraße 139 "

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Eddelak verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 10.10.1973 genehmigt hat. Der Plan ist am 17. Juli 1976 wirksam geworden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eddelak beinhaltet die Ausweisung eines Dorfgebietes im Süden der bebauten Ortslage an der Landesstraße 138 und östlich an dieses Gebiet anschließend, die Ausweisung von Wohnbauflächen. Die Genehmigung wurde am 25.5.1977 durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Der Plan ist am 4. November 1980 wirksam geworden.

Die Gemeinde Eddelak hat z.Z. rd. 1472 Einwohner. Eddelak liegt im Süden des Kreises Dithmarschen.

Eddelak grenzt im Süden und Südwesten des Gemeindegebietes unmittelbar an die Stadt Brunsbüttel als Unterzentrum. Der ländliche Zentralort St. Michaelisdonn, Sitz der Amtsverwaltung Eddelak-St. Michaelisdonn, ist etwa 3,5 km in nördlicher Richtung entfernt.

Eddelak liegt an der Landesstr. 138 (L138), die das Gemeindegebiet von Norden nach Süden durchquert und an der Landesstraße 139 (L139), die in der bebauten Ortslage an der L 138 beginnend in Richtung Osten verläuft.

## 2. Abwasserbeseitigung

### 2.1 Schmutzwasser

Die Gemeinde Eddelak betreibt, gemeinsam mit den Gemeinden Averlak, Dingen und St. Michaelisdonn als Gesellschaft zur Abwasserentsorgung ( ASMG - Abwasserentsorgung St. Michaelisdonn, Averlak, Eddelak, Dingen GmbH ) eine Kläranlage der ASMG in St. Michaelisdonn. Die ASMG plant im Rahmen einer technischen Aufrüstung auch zugleich eine Erweiterung des Klärwerkes. Die dann zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen aus, um das aus den ausgewiesenen Bauflächen zu erwartende Schmutzwasser aufzunehmen und zu reinigen.

### 2.1 Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser aus dem Teiländerungsbereich 1 wird in den, in etwa der Mitte des Teiländerungsbereiches von nord nach süd verlaufenden, Vorfluter 0320 des Sielverbandes Eddelak geleitet. Die Satzung des Verbandes ist zu beachten. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist zugunsten des Sielverbandes Eddelak mindestens einseitig ein Geh- und Fahrrecht von mindestens 5 m Breite festzusetzen. Das gilt auch für die, den Teiländerungsbereich 2 im Westen und Norden begrenzenden Vorfluter 0203 und 0204 des Sielverbandes Burg-Kudensee.

Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es möglicherweise der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes. Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwässers hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu

erfolgen. Ausbauvorhaben an den Gewässern bedürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) der Zulassung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflußpenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Eddelak.

Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25 770 Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

### 3. Planungsziele der Gemeinde

Im Nordosten der bebauten Ortslage sind im wirksamen Flächennutzungsplan östlich der vorhandenen Bebauung am Kampweg und westlich der Kreisstraße 5 (K5) sowie ca. 500m östlich der K5 und etwa 350 m nördlich der L139 Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um den Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2010 Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde nunmehr durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teiländerungsbereich I eine Fläche von ca. 6.1 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Teiländerungsbereich II hat die Gemeinde in einer Größe von ca. 1,5 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Eine Fläche von ca. 3,7 ha östlich des Vorfluters 0320 des Sielverbandes Eddelak im Teiländerungsbereich 1 wurde von der Gemeinde zum Zwecke der Wohnbaulanderschließung erworben. Die Teilbereichsfläche 2 befand sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

#### 3.1 Wohnbauflächen

Gem. § 5 abs.2 Nr.1 BauGB sind im Teiländerungsbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung -Wohnbaufläche (W)- dargestellt. Bei der verbindlichen Bauleitplanung werden hier allgemeine Wohngebiete festgesetzt. In Anlehnung an die benachbarte, gewachsene bebaute Ortslage ist hier eine offene und eingeschossige überwiegend für Einzelhäuser vorgesehene Bebauung festzusetzen. Die Festsetzung soll auch erfolgen um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen und den Charakter des Ortsbildes zu erhalten.

Die Ausweisung der Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht der Absicht der Gemeinde für ihre weitere Siedlungsentwicklung.

Bei der verbindlichen Überplanung wird die Gemeinde die Fläche in zwei rechtlich voneinander unabhängige Verfahren überplanen. Für den ersten Planabschnitt ist die etwa 3,7 ha große Fläche östlich des Vorfluters und westlich der K5 bestimmt. Die Teilfläche westlich des Vorfluters ist als spätere Erweiterungsfläche vorgesehen.

Das Erfordernis passiver oder aktiver Schutzmaßnahmen gegenüber Lärmimmissionen durch die Verkehrslast der Landesstraße 139 wird auf Grund einer überschlägigen Ermittlung des Beurteilungspegels nach DIN 18005 für das künftige allgemeine Wohngebiet nicht erwartet. Die Ermittlung ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Für die Kreisstraße 5 liegen der Gemeinde keine Zählwerte vor. Die Gemeinde geht durch die ihr bekannten allgemeinen Erfahrungen davon aus, dass störende Immissionen für das künftige allgemeine Wohngebiet durch die Verkehrslast der K 5 nicht zu erwarten sind.

### 3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind die Gemeinden verpflichtet einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere dann, wenn wie in diesem Fall ein Bauleitplan geändert werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Eddelak liegt z.Z. kein festgestellter Landschaftsplan vor. Der Landschaftsplan liegt jedoch als Entwurf zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor. Sollte die Feststellung des Landschaftsplanes nicht vor der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegen, wird die Gemeinde beim Minister für Umwelt, Natur und Forsten eine Ausnahme von der Verpflichtung einen Landschaftsplan aufzustellen, gem § 6 LNatSchG beantragen.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen auf bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der Eingriff an dieser Stelle ist nicht zu vermeiden, da der Gemeinde keine z.Z. keine alternativen Flächen zur Baulandausweisung zur Verfügung stehen.

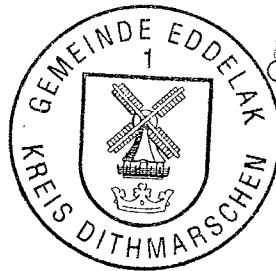
Der Entwurf zum Landschaftsplan weist die Flächen im Teiländerungsbereich 1 als eine für die Siedlungsentwicklung geeignete Fläche aus.

Ebenso wird die Fläche des Teiländerungsbereich 2 aufgrund ihres ökologischen Entwicklungspotentials als Eignungsfläche für Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft bewertet.

Zum Ausgleich wird die Gemeinde daher im Rahmen der verbindlichen Überplanungen im Teiländerungsbereich 1 selbst geeignete Festsetzungen zum Ausgleich treffen und anteilmäßig im Teiländerungsbereich 2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs1. festsetzen.

Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch einen Grünordnungsplan detailliert untersucht.

Eddelak, den **23. FEB. 2000**



*R. B. A.*  
Gemeinde Eddelak  
- Bürgermeister -

Anlage  
zum  
Erläuterungsbericht  
der  
2. Änderung  
des  
Flächennutzungsplanes  
der  
Gemeinde Eddelak

Ermittlung

- der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -

## 1. Allgemeines

Die der nachfolgenden Berechnung zugrunde gelegten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen der "Verkehrsmengenkarte 95".

$$\text{DTV} = \frac{2.948}{317}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L139 besteht aus Asphaltbeton. Die max. Höchstgeschwindigkeit ist mit 100 km/h angenommen worden.

## 2. Ermittlung des Beurteilungspegels

### a) in 25 m Abstand

$$M_t = 0,06 \times \text{DTV}$$

$$M_n = 0,008 \times \text{DTV}$$

$$p_t = 20 \%$$

$$p_n = 20 \%$$

Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke M tags/nachts  
Tabelle 4 DIN 18005

$$M_t = 0,06 \times 3000 = 180 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times 3000 = 24 \text{ Fz/h}$$

$L_m(25)$  aus Bild 3 DIN 18005

$$\text{tags:} \quad M = 180; p = 20 \quad L_m(25) = 64,0 \text{ dB}$$

$$\text{nachts:} \quad M = 24; p = 10 \quad L_m(25) = 53,5 \text{ dB}$$

$L_v$  aus Bild 4 DIN 18005

Geschwindigkeit 100 km/h

$$\text{tags:} \quad p = 20 \% \quad L_v = 0 \text{ dB}$$

$$\text{nachts:} \quad p = 10 \% \quad L_v = 0 \text{ dB}$$

$$L_{\text{STRO}} : \quad -0,5 \text{ dB}$$

LSTG : 0

$$L_{m/E} = 64,0 \text{ dB} + (-0,5) = 63,5 \text{ dB; tags}$$

$$L_{m/E} = 53,5 \text{ dB} + (-0,5) = 53,0 \text{ dB; nachts}$$

Bild 19 DIN 18005 Teil 1

Beurteilungspegel bei einem Abstand der Außenwand von 180 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn

$$L_r = 63,5 \text{ dB} - (+12) = 51,5 \text{ dB} < 55 \text{ dB* zul. WA}$$

$$L_r = 53,0 \text{ dB} - (+12) = 41,0 \text{ dB} < 45 \text{ dB* zul. WA}$$

\*Schalltechnische Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 Teil 1

### 3. Beurteilung

Auf Grund der vorstehenden Ermittlung des Beurteilungspegels ist die geeignete Festsetzung passiver oder aktiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen einer verbindlichen Überplanung des Plangeltungsbereiches gegenüber den auftretenden Lärmimissionen aus der Verkehrslast der L139 nicht erforderlich.

Heide, den 04.01.2000